Bavar.
4051.
2.

Bav. 4051/2

Betrachtung

Betrachtungen

über

die in der Kuhrbrandenburgischen Aeußerung von 25ten September 1778. angeführte Titel und deren Einfluß in die bayerische Successionssache.

1779.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die Kuhrbrandenburgische Reichstagsgesandschaft hat den 25ten September des jüngsthin verflossenen Jahres 1778. zu Regensburg eine Druckschrift ad ædes ausgetheilet, des Inhalts, daß sich Ihre königl. preußische Majestät als **Garant** des westphälischen Friedens, **Manutenent** des Reichssystems, **Monarch** und **Kuhrfürst** nicht allein befugt, sondern auch verbunden zu seyn erachtet haben, der österreichischen Besitznehmung des niederbayerischen Antheils zu widersprechen, und nach fruchtlos gethanen

Vorstellungen so gar die Waffen wider den kaiserl. königl. Hof zu ergreifen.

Hierüber läßt sich nun die Frage aufwerfen, und in Untersuchung nehmen, ob und auf welche Art die angebrachten Titulaturen Statt finden, und ob derley Benennungen nach der Vorschrift und Maaßgebung der deutschen Reichsgesetze hinreichend seyen, das Verfahren des Berlinerhofes zu rechtfertigen?

Anlangend den Titel eines **Garants des westphälischen Friedens**, kann man nicht in Abrede stellen, daß in beyden Friedensinstrumenten die sämmtlichen Compaciscenten auf eine ganz sonderbare Weise zugleich in der Eigenschaft der Assecuranten erscheinen, und daß noch im ſſ. 66. des Nürenbergischen Friedens-Executions-Haupt-Receße von 1650. die Meldung von einer gemeinen, allen Reichsständen vom ersten bis zum lezten zukommenden Festhaltung des westphäli-

schen

schen Friedens durch die Worte Guarantia generalis gemacht werde.

Dennoch aber ist es eine ausgemachte und allenthalben anerkannte Sache, daß den Königen in Frankreich und Schweden, als Hauptkontrahenten, und noch mehr als Urhebern des Friedens, die Gewährung desselben zustehe, ja daß diese Mächte zum Behuf und zur Sicherstellung der deutschen Reichsstände selbst, die Handhabung des Friedensschlußes übernommen haben.

Solchergestalt sind nur die Könige in Frankreich und Schweden bis gegenwärtige Stund, beständig und einhellig, von allen Reichsbürgern, ja von allen Einwohnern Europens, **Garants** des **westphälischen Friedens** genennet worden, und haben öfters in dieser Qualität an den Angelegenheiten des deutschen Reichs einen werkthätigen Antheil genommen.

Wir können nicht umhin, die zur Sache gehörige Stelle in ihrem Zusammenhange vor Augen zu legen: Teneantur omnes huius transactionis consortes vniuersas et singulas huius pacis leges contra quemcumque sine religionis distinctione tueri et protegere, et si quid eorum a quocumque violari contigerit, læsus lædentem imprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submissa. Verumtamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controuersia, teneantur omnes et singuli huius transactionis consortes iunctis cum parte læsa consiliis viribusque arma sumere ad repellendam iniuriam, a passo moniti, quod nec amicitiæ nec iuris via locum inuenerit.

So lautet der berufene, so vielen Streitigkeiten ausgesezte, und so verschiedenen Ausdeutungen besonders auf Seite der Katholicken und Protestanten unterliegen-

liegende wörtliche Inhalt des osnabrücki- schen Friedensinstruments Art. XVII. ff. 5. 6.

Wir wollen diesfalls der Auslegung protestantischer Rechtslehrer Platz geben, um zu zeigen, daß auch in diesem Verstande unsere Beweisführung ihren Fortgang habe.

Es ist in der angezogenen Stelle die Rede einzig und allein von Sachen, welche bey den westphälischen Friedensbehandlungen in Ueberlegung genommen worden, und durch den Friedensschluß ihre Entscheidung erhalten haben, worunter das festgesezte Verhältniß der wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten katholisch- und protestantischer Reichsstände vorzuglich begriffen ist.

Selbst die eiferigsten Verfechter der Selbsthülfe, da sie gedachte Stelle zum Grund ihrer Behauptung legen, erklären zugleich, daß sich diese ein so außerordentliches Mittel an die Hand gebende Verfügung des Friedens über die Mate-

rien und Gegenstände, welche in dem Friedensinstrumente ausdrücklich und namentlich enthalten sind, keineswegs erstrecke, daß eben diese Verfügung nur die Eigenschaft einer **Ausnahme** habe, daß demnach in allen übrigen vorfallenden Angelegenheiten und Streitsachen einzig und allein der gerichtliche Untersuchungs- und Entscheidungsweg anzutreten sey, und die gewöhnlichen Vollstreckungsmittel sollen angewendet werden.

Es wird nämlich in dem folgenden ß. 7. sogleich jene Maaßgebung angefüget, welche bey jeder bürgerlichen Gesellschaft die Qualität und Kraft einer unverbrüchlichen **Regel** hat.

Vermöge dieser geheiligten und heilsamen Verordnung ist keinem Reichsstande zugelassen, sein Recht mit Gewalt oder durch Waffen zu suchen, sondern ein jeder derselben solle die etwa entstehende Streitigkeit der richterlichen Erkänntniße unterziehen, und im widrigen Falle als

fried-

friedbrüchig angesehen werden: Nulli omnino statuum imperii liceat ius suum vi vel armis persequi, sed, si quid controuersiæ siue iam exortum sit, siue posthac inciderit, vnusquisque iure experiatur, secus faciens reus sit fractæ pacis.

Nun aber zu unsern Hauptzweck näher zu kommen, ist diejenige Vorsehung, welche der westphälische Friedenstraktat auf den Erlöschungsfall der bayerisch-wilhelminischen Linie gemacht hat, in dem Art. IV. ff. 9. enthalten, und besteht in deme, daß nicht nur das Herzogthum der obern Pfalz, sondern auch die Kuhrwürde, so von den Pfalzgrafen am Rhein auf die Herzoge in Bayern übertragen worden, der überlebenden pfälzisch- oder rudolfinischen Linie wieder zukommen, und diese durch eine Mitbelehnung indessen vertröstet seyn solle: Quodsi vero contigerit, lineam Guilhelmianam masculam prorsus deficere, superstite Palatina, non modo Palatinatus superior, sed etiam

dignitas Electoralis, quæ penes Bauariæ Duces fuit, ad eosdem ſuperſtites Palatinos, interim ſimultanea inueſtitura gauiſuros, redeat.

Dieſe Verfügung iſt bereits vollkommen erfüllet worden. Karl Theodor, das Haupt der rudolfiniſchen Linie, hat die alte pfälziſche Kuhrwürde erlangt, und die obere Pfalz ungehindert in Beſitz genommen.

Hingegen iſt in dem Friedensinſtrumente von der Erbfolge in Niederbayern nichts erfindlich. Die ganze Sache wird nicht einmal berührt, viel weniger abgethan und entſchieden.

Es würde überflüßig ſeyn, jenen ſo gründlich als vielfältig ſchon widerlegten Einwurf allhier zu unterſuchen, daß im gedachten Art. IV. ſſ. 9. nur von der obern Pfalz der Urſache halber eine Erwähnung geſchehen, weil die auf das allgemeine Succeßionsrecht des pfälziſchen Hauſes ge-

gegründete Erbfolge in den übrigen bayerischen Landen sich von selbst verstunde. Nur dieses können wir nicht unbemerkt lassen, daß noch in dem pfälzisch- und bayerischen Hausvertrage von 1766. die Worte sind beygeruckt worden: **Auch das Land in Niederbayern, so weit Wir im Inhaben, und solches zu gewehren im Stand sind, wiederum auf das neue versichert und mit dem beständigen** Pacto mutuæ successionis **wiederholter belegt.**

Welche Beschränkung: **so weit Wir solches zu gewehren im Stand sind,** auf das deutlichste zu erkennen giebt, daß Niederbayern für einen unstreitigen Gegenstand dieser erneuerten Erbvereinigung von den Häusern Pfalz und Bayern selbst keineswegs angesehen, noch der Anspruch eines dritten und fremden Hauses mißkennt worden sey.

Nach

Nach Voraussezung dieser Bemerkungen haben folgende Schlüße ihre volle Richtigkeit:

1mo. Die dermalige, den niederbayerischen Antheil betreffende, in dem westphälischen Friedenstraktat ganz und gar unberührt gebliebene Streitigkeit kann zur Ausnahme und zur außerordentlichen Verfügung des oben angeführten Art. XVII. §. 5. 6. keineswegs gezogen werden.

2do. Nur jene allgemeine Regel hat diesfalls eine Anwendung, und ist unumgänglich zu befolgen, welche in dem §. 7. eben dieses Art. XVII. mit den Worten vorgeschrieben wird: Nulli omnino statuum imperii liceat ius ſuum vi vel armis perſequi etc.

3tio. Es gebührt also nicht einmal denen bey der bayerischen Erbfolgssache interessirten Höfen, mit dem Schwerte in der Hand ihren Rechten nachzusetzen.

4to.

4to. Um so weniger hat der Hof zu Berlin, welchen diese Angelegenheit nicht im geringsten betrift, einiges Befugniß, Sich darein zu mengen, und seine Widersprüche mit Gewalt der Waffen zu unterstützen.

5to. Der Berlinerhof kann Sich als Garant des westphälischen Friedens so gar nicht darstellen, daß Selber vielmehr durch Stöhrung der Ruhe im deutschen Reiche den Verordnungen des Land- und westphälischen Friedens zuwider handelt.

Die Reihe trift nun den zweyten von der Kuhrbrandenburgischen Gesandschaft ihrem höchsten Principaln beygelegten Titel **Manutenent des Reichssystems.**

Dieses ist die Benennung eines Vorzugs, welcher jenem allerhöchsten Fürsten eigentlich und allein gebührt, deme vermöge des kaiserlichen Amts das System des deutschen Reichs aufrecht zu erhalten zusteht, und der beym Antritt der

kai-

kaiserlichen Regierung durch die Wahlkapitulation Art. I. ss. 2. und wiederum Art. II. ss. 1. Sich feyerlich verpflichtet hat, in alle Wege die deutsche Nation und das heilige römische Reich zu beschirmen, auch dessen Stände bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt zu erhalten, zu handhaben, und zu vertheidigen.

Es ist außer allen Zweifel gesezt, daß des Reichssystems wahre Grundlage die Einheit des Staats sey, und daß endlich alles auf die Wesenheit eines einigen, aus Haupt und Gliedern bestehenden politischen Körpers ankomme. Ein großer Lehrer des deutschen Staatsrechts bedient sich folgender Worten: Alle Provinzen, die zu Deutschland gehören, sind demselben incorporirt, und machen zusammen nur einen einigen Staat und ein einiges Corpus aus, das aus Haupt und Gliedern besteht, und durch eine einige, allerhöchste und unzertrennte

Majestät des Kaisers, als Oberhaupts, in dem Nexu totius ciuitatis erhalten und regieret wird.

Laßt uns diese so bündige Ausdrücke in eine ernstliche Betrachtung ziehen. Deutschland, so zu ältesten Zeiten aus verschiedenen und von einander unabhängigen Völkerschaften bestanden, ist nachmals ein Theil des großen fränkischen Reichs geworden, endlich aber hat es unter der Regierung Ludwig des Deutschen die Gestalt eines besondern und eigenen Staats angenommen.

Seit deme sind zwar vielfältige Staatsveränderungen vorgefallen, dennoch aber ist daraus keine Zergliederung entstanden, noch die Einheit des deutschen Reichs aufgehoben worden. Die größte und wichtigste Veränderung, so sich ereignet hat, ist ungezweifelt die nach und nach eingeführte, und zu lezt durch den westphälischen Friedensschluß Art. VIII. ʃʃ. 1. ausdrücklich bestättigte Landeshoheit

der Reichsstände, welche manchem Publicisten Anlaß gegeben hat, von einem Inbegrife mehrer Republicken oder Systemate ciuitatum sich träumen zu lassen.

Diesen Irrthum aufzudecken darf man nur den Bedacht nehmen, daß die Landeshoheit der Reichsstände nicht in einer höchsten, unabhängigen, und gänzlich befreyeten Gewalt, sondern in einer untergeordneten, von dem Kaiser und dem Reiche abhangenden, den Gesetzen und Gerichten des Reichs untergebenen Macht bestehe, kurz! eine Superioritas territorialis, wie sie durchgehends genennt wird, nicht aber eine Supremitas sey, und daß also die Territorien der Reichsstände für so viele und besondere Staaten keineswegs können angesehen werden.

In denen Reichsgrundgesetzen wird Deutschland immer als ein einiger politischer Körper vorgestellt. Und es ist ein richtiger Satz des allgemeinen Staatsrechts, ja eine von selbst redende Sache,

daß

daß die Frage von der Staatsverfaßung jedesmal durch die Leges fundamentales entschieden werde.

In dem gewöhnlichen, und bey Angelegenheiten des Reichs hergebrachten Stilo curiæ wird die Benennung des Haupts und der Glieder, wenn von dem Kaiser und den Ständen die Rede ist, immer eingeführt. Und es würde keine geringe Vermeßenheit seyn, wenn man behaupten wollte, daß alles auf bloße Worte hinaus laufe.

Nur eine, und diese allerhöchst- und unzertrennte Majestät des Kaisers regiert das gesammte Reich, und erhält selbes in seinem Zusammenhange und Verbindung.

Die Majestät des Kaisers ist die einige, weil nur ein Regierer und nur ein Oberhaupt des römisch- deutschen Reichs erwählet und erkennet wird. Die Vorsicht, welche im verflossenen Jahrhundert auf dem Schlachtfelde bey Lützen das Gu-

stavische System vereitelt, hat auch in den neuesten Zeiten die auf einen Umguß der Verfaßung Germaniens zielende Bearbeitungen fruchtlos gemacht, und nicht geschehen lassen, daß das römische Reich zwey Kaiser im Busen ernähre.

Die Majestät des Kaisers ist die allerhöchste nicht nur in Ansehung des Ceremoniels und des ersten Rangs unter allen christlichen Prinzen, sondern auch in Absicht auf die wirklichen Gerechtsamen und die vollkommenste Unabhängigkeit.

Die Majestät des Kaisers ist unzertrennt, weil die Majestätsrechte in ihrem ganzen Umfange mit der kaiserlichen Würde untheilbar (pro indiuiso) vereiniget sind.

Aber wie? Es ist ja der Kaiser in mehrern und sogar in den wichtigsten Reichsgeschäften an die Beystimmung und Einwilligung der Stände auf einem allgemeinen Reichstage gebunden, wie diesfalls in dem westphälischen Frieden

Art.

Art. VIII. ſſ. 2. und in der Kapitulation Art. IV. ſſ. 1. eine gar nachdrückliche Vorſehung geſchehen iſt. Deme zufolge iſt die höchſte Gewalt im deutſchen Reiche ſo gar nicht untheilbar, daß ſie vielmehr wirklich getrennet iſt, und ſich theils auf Seite des Kaiſers, theils bey geſammten Reichsſtänden befindet.

So erheblich dieſe Einwendung ſcheint, und ſo viele Anhänger dieſe Meinung unter jenen Rechtslehrern gefunden hat, welche nur beſorget ſind, das Anſehen des Kaiſers herabzuſetzen, und hingegen jenes ihrer Landesfürſten zu erheben, ſo leicht und gründlich kann dieſelbe widerlegt werden.

Was einſtens der römiſche Senat dem Bürgermeiſter zugerufen hat, eben das muß man jedem dieſer Publiciſten in das Ohr ſagen: Diuide ſententiam! Es iſt allerdings ein Unterſchied zu machen zwiſchen der Majeſtät oder höchſten Gewalt in ſich ſelbſt, und zwiſchen der Aus-

übung der majestätischen Rechten. Die Reichsstände concurriren auf dem allgemeinen Reichstage in den sogenannten Communicatis zur Ausübung der Majestätsrechten, ohne daß sie an der Majestät oder höchsten Gewalt selbst einen Antheil nehmen.

Diese Unterscheidung ist keine leere Schulsubtilität, wie man etwa beym ersten Anblicke dafür halten möchte, sondern zeiget sich schon in dem allgemeinen Staatsrechte selbst mit namhafter Wirkung, die wir sogleich mit mehrern beweisen könnten.

Es hat immer seine Richtigkeit, was Grotius de J. B. ac P. lib. I. cap. 3. ſſ. 11. als eine Hauptregel anzieht die Frage von der höchsten Gewalt zu erörtern: Aliud est de re quærere, aliud de modo habendi, ein anders ist von der Sache selbst reden, ein anders von der Art die Sache zu gebrauchen.

In einem Wahlreiche streitet die rechtliche Vermuthung für den Erwählten, daß derselbe in die ursprünglichen Rechte seiner Vorfahrer eintrete. Da nun den ersten Regenten des römisch-deutschen Reichs die höchste Gewalt in ihrer Vollkommenheit übertragen worden, erhält ein jeder erwählter Kaiser die höchste Gewalt in ihrer Vollkommenheit.

Es würde sehr alber gedenkt seyn, daß im Jahre 1519. durch die erste Wahlkapitulation ein neuer Staat in Deutschland entstanden sey, und daß sofort bey jeder Wahle eines Kaisers durch die gewöhnliche Abänderung der Kapitulation eine neue Grundverfaßung des Reichs eingeführt werde.

Deutschland bleibt immer der nämliche Staat, die Substanz der Regierungsform leidet niemals eine Veränderung, und die Wesenheit der höchsten Gewalt ist keiner Schmälerung unterworfen.

Die K. Wahlkapitulationen haben demnach keine andere Bedeutung, und ziehen keine andere Folge nach sich, als daß auf Seite der Kaiser durch eine freywillige **Konvention** die Ausübung eines Theiles der höchsten Gerechtsamen eingeschränkt ist, und die Reichsstände einer Mitausübung derselben endlich sind theilhaftig worden.

Solche zufällige Theilnehmung kann indessen so wenig einen rechtsgegründeten Anlaß geben, die Reichsstände Coimperantes zu nennen, daß vielmehr diese aus unreinen Quellen geschöpfte, aus bloßem Gehirn, und nicht aus Reichsgesetzen genommene Monzambanische Lehre äußerst irrig, vermessen und exorbitant muß genennt werden. Stelle man sich ein Fürstenthum vor, wo die Landstände zu allgemeinen Gesetzen und Steuren ihre Einwilligung geben. Können sie wohl dieser Ursache halber **Mitregenten** oder **Mitlandesherrn** genennt werden? Würde

nicht

nicht dieser Ausdruck sehr ungereimt, oder vielmehr freventlich und höchst zudringlich lauten?

Auf der bis nun erwiesenen Einheit des römischen deutschen Reichs beruhet die Verbindung eines einigen, aus Haupt und Gliedern bestehenden Staats, und auf diese Verbindung sind die Pflichten der Stände als Glieder gegen den Kaiser als Haupt, und die Pflichten der Stände unter sich als Mitglieder eines politischen Körpers gegründet.

Die Stände müßen demnach als Untergebene den Kaiser als ihre allerhöchste von Gott ihnen vorgesezte Obrigkeit ansehen und verehren. Wozu noch der Lehenseid kömmt, welchen die meisten Stände in Rucksicht auf ihre Territorien, alle aber wegen ihren Regalien ablegen, und dadurch dem Kaiser getreu, hold, gehorsam, und gewärtig zu seyn sich feyerlich verpflichten, die Reichsstädte ausgenom-

nommen, welche sich zur Treue und Gehorsam durch eine ordentliche Huldigung verbindlich machen.

Die Stände als Glieder der nämlichen bürgerlichen Gesellschaft müßen auf das gemeine Beste abzielen, und in solcher Absicht vörderſamst Frieden und Einigkeit unter sich zu erhalten suchen, von aller Befehdung und Thätlichkeit sich sorgfältig entfernen, den Verlezern der öffentlichen Ruhe weder mit Rath noch mit That beystehen, sondern vielmehr dem feindlich angefallen- und Gewalt leidenden Mitstande zu Hülfe kommen, auch im Falle, daß einem Mitstande Gefahr zugeht, solche getreulich anzeigen, und abzuwenden bemühet seyn, u. s. w.

Alle diese durch das Natur- und allgemeine Staatsrecht ohnehin schon festgestellte Verbindlichkeiten werden in den Reichskonstitutionen mit vielem Nachdrucke angezogen, als in dem Landfrieden

von

von 1495. und noch genauer in jenem von 1548. in dem Reichs-Abschiede von 1555. und in der oben angemerkten, jene unverbrüchliche Regel enthaltenden Stelle des westphälischen Friedens Art. XVII. ſſ. 7.

Wir zweifeln nun nicht, ein jeder auch sonst im deutschen Staatsrechte wenig bewanderter Leser werde durch diese Betrachtungen in Stand gesezt seyn, sich von dem Systeme des röm. deutschen Reichs einen wahren und ächten Begriff zu machen.

Nach Anleitung eben dieser Grundsätze kann jedermann von selbst die Frage beantworten, ob das dermalige Verfahren des Berlinerhofes mit der Verfaßung des deutschen Staats übereinstimme, und ob dadurch das Reichssystem manutenirt, oder vielmehr erschüttert und umgestossen werde?

Der Berlinerhof hat anfänglich seine Widersprüche in Gestalt der Zweifel vorgetragen, bald darauf aber die Zweifel

in ein Endurtheil verwandelt, und im Angesicht des ganzen Reichs die bayerische Erbfolgssache durch seinen Ausspruch entschieden.

Hiedurch hat sich ein Reichsstand die oberstrichterliche mit der allerhöchsten Würde des Kaisers unabsonderlich vereinbarte Macht angemaßt, und ein Mitglied des Staatskörpers hat sich die Auktorität des Oberhaupts beygelegt.

Um seine Widersprüche geltend zu machen, und seine Urtheile zu vollstrecken, hat der Berlinerhof zu den Waffen gegriffen, und die Lande des Erzhauses Oesterreich mit Kriege überzogen.

Hiedurch ist das Band des reichsständischen Verhältnißes zerrissen, der Friede unter Gliedern einer einigen bürgerlichen Gesellschaft unterbrochen, und die geheiligte Maaßgebung derer auf die Ruhe und Sicherheit der sämmtlichen Reichsstände abzielenden Gesetze ist außer Acht gelassen worden. Sollte wohl

dieses alles so viel heissen, als das Reichssystem handhaben und vertheidigen wollen?

Der dritte in der Kuhrbrandenburgischen Aeußerung vorkommende Titel eines **Monarchen** scheint unsere Beweise ganz und gar zu vereiteln, indem es das Ansehen hat, daß Ihre königl. preußische Majestät bey diesfälligem Betragen nicht als Reichsstand, sondern als Monarch und Beherrscher eines auswärtigen von dem deutschen Reiche unabhängigen Königreichs wollen betrachtet werden.

Ist aber wohl eine dergleichen Præcision zuläßig, wenn die Rede von Handlungen ist, welche in die innere Verfaßung Deutschlands, und in die gemeinschaftliche Verbindung der Reichsstände einen Einfluß haben? Es würde freylich nicht allein widerrechtlich, sondern auch von der verderblichsten Folge seyn, wenn sich jeder Reichsstand, der eine auswärtige

Kro=

Krone trägt, oder auf was immer für eine Art außer Deutschland begütert ist, auch bey solchen Unternehmungen der ständischen Pflichten entledigt, und von dem Reiche unabhangend zu seyn erachten wollte.

Als im Jahre 1666. die Streitigkeit der Krone Schweden mit der Stadt Bremen über die Immedietät und Reichsstandschaft dieser Stadt neuerdings rege wurde, und Wrangel der schwedische Feldherr schon den Anfang gemacht hatte, die Stadt mit einer harten Belagerung zu ängstigen, wollte Friedrich Wilhelm Kuhrfürst zu Brandenburg nicht anders, als zu Folge eines vom Kaiser erhaltenen Mandati conseruatorii Sich in diese Angelegenheit einlassen, und die Befreyung der bedrängten Reichsstadt auf Sich nehmen.

Obschon Friedrich Wilhelm den westphälischen Frieden selbst mitgeschlossen hat, obschon bey Uebergebung der bremischen

Lan=

Landen an die Krone Schweden die Freyheit der Hauptstadt Bremen ausdrücklich vorbehalten, und in dem Friedensinstrumente Art. X. ſſ.8. die deutliche Vorsehung gemacht worden: Ciuitati vero Bremensi, eiusque territorio et subditis præsens suus status, libertas, iura et priuilegia in ecclesiasticis et politicis sine impeditione relinquantur, ware doch höchstgedachter Fürst weit entfernt, als Garant des westphälischen Friedens aufzutreten, und in Kraft dieses Titels für Sich selbst zu verfahren, da Schweden sogar mit Gewalt der Waffen die Reichsstadt Bremen Sich unterwürfig zu machen im Begriffe stund. Der große Kuhrfürst ware vielmehr beflißen, den kaiserlichen Auftrag zu vollziehen, und behandelte das anbefohlene Geschäft mit so ausnehmender Klugheit, daß Ihme der zu Habenhausen geschlossene Vertrag, und die dadurch erfolgte Befreyung Bremens vorzüglich zuge-

geschrieben, ja von Wrangel selbst die größten Lobsprüche beygelegt wurden.

Die Denkwürdigkeit der Sache hat uns auf einen Seitenweg geleitet, nur müßen wir auf gerader Straße fortwandern.

Bey fürwährenden Unterhandlungen stund Friedrich Wilhelm in Sorgen, es möchte sich Wrangel der Ausflucht bedienen, daß die obwaltende Streitigkeit und feindliche Unternehmung belangend, sein Herr und König nicht als Herzog von Bremen, sondern als König in Schweden anzusehen sey, und daß folglich die kaiserlichen Edicta auocatoria, inhibitoria und protectoria keine Wirkung haben, als welche theils wider einen auswärtigen König nicht statt finden, theils in einer andern Form müßten abgefaßt seyn.

Diesemnach ertheilte der weise und vorsichtige Kuhrfürst seinen Abgeordneten den Befehl, bey dem schwedischen Feldherrn die Vorstellung zu machen, daß eine auf

der=

derley Præcision sich gründende Exception von dem Kaiser und Reiche nicht würde geachtet, ja daß eben dadurch die Sache der Schweden würde verschlimmert werden, weil einem auswärtigen Könige nicht nachgelassen sey, ein fremdes Kriegsheer auf deutschem Reichsboden zu haben, und eine in kundbarem Besitze der unmittelbaren Reichsstandschaft sich befindende Stadt mit einer Belagerung zu drücken.

Es ist allerdings der Mühe werth, daß wir die eigenen Worte, so wie sie bey dem Geschichtschreiber Samuel von Pufendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni, Electoris Brandenburgici, lib. IX. ſſ. 82. p. 627. zu lesen sind, allhier beysetzen: Quamquam forte Wrangelius sit excepturus, in hac caussa regem considerari non vt ducem Bremensem, sed vt regem Sueciæ, eoque auocatoria, inhibitoria et protectoria edicta inania esse, quæ partim contra extraneum regem locum non habeant, partim alia forma ador-

adornata esse debeant, eam tamen exceptionem a Cæsare et imperio non curari, quin eo ipso Suecorum caussam deteriorem reddi, quod nulli extraneo regi liceat peregrinum exercitum in solo imperii habere, et ciuitatem, quæ in notoria possessione immediati status sit, obsidione premere. Ein herrliches Beyspiel, und eine überzeugende Beweisführung Friedrichs Wilhelms des Großen!

Laßt uns nunmehr sehen, was die Reichsgesetze auf den Fall verordnen, wenn ein Reichsstand von einer auswärtigen Macht feindlich angegriffen wird, und wir werden deutlich wahrnehmen, daß Sich Friedrich Wilhelm mit allem Rechtsbestande darauf berufen habe. Der betrachtungswürdigste Inhalt des jüngern Reichs-Abschiedes von 1654. §. 178. ist folgender: „Nachdem auch „Churfürsten und Stände hiebey befun„den, daß zu Stabilirung Fried und „Rechtens in allwege reifflich zu berath„schla-

„ schlagen, welcher gestalt das Heil. Rö-
„ mische Reich wider allen auswärtigen
„ Gewalt und etwan herfürbrechende Em-
„ pörungen auf alle Fälle gesichert, und
„ bey beständigen Ruhestand erhalten
„ werden möchte, in mehrerer Erwegung,
„ daß von vielen Jahren hero, und zwar
„ nach offtbesagten Münster- und Osna-
„ brückischen Frieden-Schluß eben sowohl
„ als vorhin verschiedene gewaltsame Ein-
„ brüche wider Churfürsten und Stände
„ des Reichs, bevorab aber gegen die
„ Chur- und Ober-Rheinische, wie auch
„ Westphälische Crayß-Stände, von
„ andern im Kriege stehenden Partheyen
„ de facto fürgenommen und vollzogen
„ worden, und daß solchen unleidentli-
„ chen dem Heil. Römischen Reiche sowohl
„ verderb- als schimpflichen Proceduren
„ ohne ferners Nachsehen mit beständi-
„ gem Ernste zu begegnen die höchste
„ Nothdurfft erfordert; Als haben Wir
„ auf solches gehorsamstes Einrathen Uns

„ mit ihnen, und sie mit Uns durch ge-
„ genwärtigen Abschied verglichen; Sezen
„ und ordnen also, daß der in dem Reichs-
„ Abschied de Anno 1555. heilsamlich auf-
„ gerichter, und hernach in Anno 1559,
„ 1564, 1566, 1570, 1576, 1582, 1594
„ mit nützlichem Zusatz und Verbesserung
„ wiederholter Executions - Ordnung,
„ wider vorgemelte und alle andere eines
„ oder andern Orts entstehende Gewalt-
„ thätigkeiten und Empörungen mit rech-
„ ten Eyffer und Fleiß nachgegangen, und
„ auf alle begebende Nothfälle die darin-
„ nen enthaltene Hülfleist- und Verfas-
„ sung mit würcklicher starcker Hand un-
„ verzüglich zu Werck gestellt, und ob-
„ gemeldte Reichs-Verordnung als eine
„ unfehlbare rechte Richt-Schnur in allen
„ und jeden Puncten von männiglich ve-
„ stiglich gehalten werde ꝛc.

Hiedurch werden also die sämmtlichen Reichsstände verbindlich gemacht, den Gewalt leidenden Mitstand wider die

dem

dem ganzen Reiche verderb- und schimpfliche Anfälle auswärtiger Mächte zu schützen. Und in Folge dessen kann der Berlinerhof sein dermaliges Unternehmen durch die Beziehung auf eine auswärtige Monarchie sogar nicht rechtfertigen, daß Selber vielmehr dadurch das ganze Reich und dessen gesetzmäßige Vorkehrungen wider Sich auffordert.

Nun aber giebt der vierte und lezte Titel, so in der Kuhrbrandenburgischen Aeußerung angefügt ist, von selbst zu erkennen, daß Ihre königl. preußische Majestät nicht nur als Monarch, und in Absicht auf eine auswärtige Krone, sondern auch als Kuhrfürst, und folglich als einer der vornehmsten deutschen Reichsstände, in der bayerischen Succeßionssache verfahren, wodurch freylich der Zustand nicht besser gemacht, sondern um so mehr verschlimmert wird.

So viele und große Vorrechte sind, woduch sich die Kuhrfürsten auszeichnen,

ist es doch unerfindlich, durch welches derselben Kuhr Brandenburg zum Ausspruch in gegenwärtiger Streitigkeit, und zur gewaltsamen Vollstreckung seines Urtheils berechtiget werde.

Das Befugniß einen Kaiser zu erwählen ist sowohl an sich selbst, als insoferne darauf alle übrige Prärogativen beruhen, die erste und wichtigste Gerechtsame der Kuhrfürsten. Diesen steht es also zu, durch ihre Wahlstimmen das deutsche Reich mit einem neuen Regenten zu versehen. Und hieraus ergiebt sich die ganz natürliche Folge, daß vor allen andern den Kuhrfürsten obliege, für die allerhöchste Auktorität des von ihnen erwählten Reichsoberhaupts besorgt und beeifert zu seyn, nicht aber ihnen zukomme, in die Gerechtsamen des einmal auf den Thron erhabenen Kaisers, und benanntlich in dessen oberstrichterliches Amt einen Eingriff zu unternehmen.

Die

Die Kuhrfürsten werden in dem Eingange der goldnen Bulle membra propinquiora, wie auch columnæ imperii genennt, und mehrmalen in der K. Wahlkapitulation Art. I. §§. 2. **Vörderste Glieder und des Heiligen Römischen Reichs Grund-Säulen** betitelt.

Als vörderste Glieder müßen sie demnach vördersamst bedacht seyn, sich an den Zusammenhang mit dem Kaiser als Haupt, an die Verbindung unter sich selbst, und an die Vereinigung mit den übrigen Mitgliedern des deutschen Staatskörpers zu halten, kurz! sie müßen sonderlich den Nexum ciuitatis beobachten.

Als Grundsäulen müßen sie vor allen die Sicherheit des Reichs unterstützen, und sorgfältig zu vermeiden suchen, daß nicht von ihnen selbst das deutsche Staatsgebäude durch Schwächung der Gesetze, und besonders durch Stöhrung des Friedens in Deutschland erschüttert werde. Eine ganz widersinnige Behauptung würde

de es zweifelsohne seyn, wenn man das Recht einen Offensiv-Krieg wider die Reichsmitstände zu führen unter die Vorzüge der Kuhrfürsten rechnen wollte, da auf deren vorzügliche Würde die Erhaltung der innerlichen Ruhe hauptsächlich gegründet ist.

So wie die Kuhrfürsten die Erzämter des kaiserlichen Hofes bekleiden, sind sie auch des Kaisers innerste Räthe, und nach Anweisung der Geschichte haben beyde Prärogativen einen gemeinsamen Ursprung.

Die Kuhrfürsten haben also das besondere Recht, in allen hochwichtigen Reichsgeschäften dem Kaiser ihre Meinung vorher zu eröffnen, sind aber dabey so wenig befugt dem Kaiser vorzugreifen, als wenig die Vorgreifung mit der Vorberathschlagung sich vermengen läßt.

Die hieher gehörige Stelle der Kapitulation Art. XI. ff. 21. lautet also: **Wir sollen und wollen auch in wichtigen**

tigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Præiudiz und weitem Aussehen seynd, bald Anfangs deren Kuhrfürsten, als Unserer innersten Räthe, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Stände Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

In Folge dessen will man gegenseitig behaupten, es hätten des Kaisers Majestät in der Angelegenheit der bayerischen Erbfolge, als in einer Sache von hohem Präjudiz und weitem Aussehen, das Gutachten der sämmtlichen Kuhrfürsten erfordern sollen. Wenn nun also der Kaiser selbst das Gutachten der sämmtlichen Kuhrfürsten diesfalls hat erfordern müssen, hat es ja ein Kuhrfürst mit gutem Rechte nicht unternehmen können, solche Angelegenheit in seinem eigenen und einigen Namen zu behandeln.

Die Monita Ratisbonensia in Mosers Kapit. Karls des VIIten Th. II. S. 763. geben zu erkennen, das besagter Vorzug der Kuhrfürsten eine Beschwerniß auf Seite der Fürsten veranlaßet habe, indem diese dafür gehalten, es geschehe dadurch ihrem in dem westphälischen Friedenstraktat gegründeten Stimmrechte ein merklicher Abbruch. Diese Mißhelligkeit suchte man durch die Bemerkung zu heben, das im gedachten Art. XI. ſſ. 21. so wie in dem Art. III. ſſ. 3. und Art. X. ſſ. 7. der Kapitulation nur vom Rathe, Bedenken und Gutachten der Kuhrfürsten, nicht aber von einer ihnen zukommenden Vollbringung der Geschäfte die Rede sey, und das nach Gelegenheit der Sachen auch dem Rathbedenken der übrigen Reichsstände Plaz gegeben werde.

Es ist auch deme also, und das ganze kuhrfürstliche Collegium hat in dergleis

gleichen Sachen von hohem Präjudiz und weitem Aussehen das Recht zur Berathschlagung, nicht zur Entscheidung, und noch weniger zur Vollstreckung des jenigen, so entschieden worden. Woraus von selbst die Folge fließt, das am allerwenigsten ein einzelner Kuhrfürst berechtiget sey, in einer dergleichen Angelegenheit den Ausschlag zu geben, und seine Entscheidung mit bewaffneter Hand zu vollstrecken.

Kann aber wohl die Erbfolge in dem straubingischen Antheile unter die das Reich betreffende Sachen von hohem Präjudiz und weitem Aussehen gerechnet werden? Wer billig und vernünftig gedenkt, wer mit Vorurtheilen und einer scheelsichtigen Abneigung nicht befangen ist, wird sich nimmermehr in den Sinn kommen lassen, das dem deutschen Reiche ein wesentlicher Schade zugefügt werde, wenn dem Erzhause Oesterreich ein neuer Strich Landes von ungefähr einer Million

Einkünfte zukömmt. Und gesetzt auch, die Erträgniß wäre beträchtlicher, würde doch das von dem Glücksstande Oesterreichs immer abhangende Heil des deutschen Reichs vielmehr befestiget und versichert, als in Gefahr gesezet werden, wenn das Erzhaus einen größern Zuwachs an Kräften erhielte. Schon in dem Freyheitsbriefe K. Friedrichs des Iten von 1156. wird es als eine allenthalben anerkannte Sache angezogen, das Oesterreich des heil. röm. Reichs Schild und Herz zu nennen sey: Ob singularem fauorem, quo erga dilectissimum patruum nostrum Heinricum Austrie eius conthoralem prenobilem theodoram et eorum successores nec non erga terram Austrie, que clippeus et cor sacri Romani imperii esse dinoscitur, afficimur etc. Seit deme hat das röm. deutsche Reich durch ganze Jahrhunderte die Schutzleistung Oesterreichs genossen, und um so mehr verdient Oesterreich jezo den Titel clypeus et cor sacri Romani imperii. So

So wenig dem Reiche die österreichische Erwerbung des straubingischen Antheils zum Schaden gereichet, eben so wenig leidet dabey die Reichsverfassung eine Veränderung. Die herzoglich-bayerische Stimme auf dem Reichstage, das mit dem Erzstifte Salzburg gemeinschaftliche Directorium des bayerischen Kreises, die Präsentationen zum Kammergericht bleiben in ihrem vorigen Stande, nachdem das Erzhaus alle diese Gerechtsamen dem kuhrpfälzischen Hause überlassen, so wie dieses hingegen alle Reichsanlagen auf Sich genommen hat.

Da hiernächst die Widersprüche des Herrn Herzogs von Zweybrücken nicht an das kuhrfürstliche Collegium, nicht an die ganze Reichsversammlung selbst, sondern an jenes höchste Gericht, wohin die streitigen Reichslehenssachen eigentlich gehören, oder zu einem Reichsverfassungsmäßigen Austrage zu bringen sind, da auch die beyden hauptsächlich interessirten

Theile, Kuhr Pfalz und Oesterreich, die wechselseitigen Ansprüche durch einen gütlichen Vergleich zur Richtigkeit gebracht, und, das solche mit den Reichsgesetzen vollkommen übereinstimmende Vereinigung geschehen sey, Seiner kaiserlichen Majestät angezeigt haben, konnten Allerhöchst die Selbe keinen Anstand nehmen, es dabey bewenden zu lassen, und hatten bey solcher Lage der Sachen so wenig eine Ursache Sich des Raths und Gutachtens der Kuhrfürsten zu gebrauchen, als wenig Dero glorwürdigste Vorfahrer am Reiche in mehrern ähnlichen Fällen Sich zu solcher Berathschlagung verbunden zu seyn erachtet haben.

Von den Kuhrfürsten als innersten Räthen des Kaisers ist bisher die Rede gewesen. Nun müssen wir dieselben als Compaciscenten der Kapitulation betrachten, welche Qualität in den gegenseitigen Schriften mehrmalen zum Vorschein kömmt, und eben der Hauptgegenstand

stand ist, da sich die kuhrbrandenburgische Gesandschaft in ihrer Aeußerung auf die Kuhrwürde ihres höchsten Principaln bezieht.

Es ist bekanntermassen die K. Wahlkapitulation eine zwischen dem erwählten römischen Kaiser oder König und den Kuhrfürsten geschlossene Konvention, durch welche die künftige Ausübung der kaiserlichen Macht bestimmet wird.

Von der Erwählung K. Karls des Vten an, betrachteten die Kuhrfürsten das Recht eine jemalige neue Kapitulation zu verfaßen als ein mit dem Wahlrechte wesentlich und unzertrennlich vereinbartes Befugniß, und blieben bey hundert Jahre in dessen ruhigem Besitze.

Nach dem Absterben K. Rudolfs des IIten nahmen einige Fürsten auf dem Konvent zu Heppenheim die Sache zum erstenmal in Ueberlegung, und geriethen auf die Meinung, das sich die Kuhrfürsten durch solche einseitige Verfassung der

Kapitulation eine Reichsverfassungswidrige Macht der Gesetzgebung zueignen. Dieser Rathschluß der Fürsten beruhete in der Stille bis zur Zeit des dreysigjährigen Krieges, da besagtes Recht der Kuhrfürsten auf Veranlassung der Krone Schweden öffentlich in Zweifel gezogen wurde. Und so entstund jener heftige Streit, welcher über eine beständige mit Einwilligung aller Reichsstände abzufassende Kapitulation bey den westphälischen Friedensbehandlungen, bey der nächst darauf erfolgten Reichsversammlung im Jahre 1653. am allermeisten aber bey dem noch fürwährenden Reichstage in den Jahren 1664. 1667. 1671. 1710. betrieben worden. Noch in der neuesten Kapitulation Art. XXX. ſſ. 2. haben Sich Ihre glorwürdigst regierende kaiserliche Majestät verbindlich gemacht, das negotium capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Churfürsten sich das ius ad-

capi-

capitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichstage vornehmen, und selbiges, so bald als möglich, zu seiner Perfection bringen zu lassen.

Indessen bleibt es allemal gewiß, das zwar die Kuhrfürsten allein, doch nicht für sich allein, sondern für sich und sämmtliche Fürsten und Stände des heil. röm. Reichs, und mithin nicht in ihrem einigen, sondern in ihrem und des Reichs Namen, mit dem erwählten Kaiser den Kapitulationsvertrag eingehen. Welche schon in der Reichsverfassung selbst gegründete Bemerkung zu erst in dem Eingange der Kapitulation Ferdinands des IVten ausdrücklich beygesetzt worden, und noch in dem Eingange der neuesten mit gleich lautenden Worten enthalten ist.

Aber was für eine rechtliche Folge läßt sich aus allen deme herleiten? Sollen vielleicht die Compaciscenten der Kapitulation unter eben dem Gesichtspunkte, wie

wie die Compaciscenten des westphälischen Friedens, angesehen und betrachtet werden? Dieses behaupten zu wollen kann einem Kenner des deutschen Staatsrechts nimmermehr in den Sinn kommen. Selbst die oben angeführte Stelle des osnabrückischen Friedensinstruments Art. XVII. ss. 5. 6. unterliegt schon besagtermassen einer äußerst strittigen Auslegung. Und in der Kapitulation ist keine Spur, kein Wort, keine Sylbe von einer dergleichen seltsamen Klausel erfindlich.

So unläugbar es ist, daß denen Compaciscenten der Kapitulation an derselben Beobachtung gelegen sey, so irrig, unrichtig, verwegen und zudringlich würde es gesagt seyn, daß sie im Falle der Nichtbeobachtung das Recht haben Zwangsmittel zu gebrauchen. Wenn einmal mit dem erwählten Kaiser der Kapitulationsvertrag geschlossen, und dadurch die Art der neuen Regierung festgestellt ist, haben die Kuhrfürsten ihr Amt verrich-

richtet, und es bleibt ihnen nichts anders übrig, als an den allerhöchsten kaiserlichen Hof Vorstellungen zu bringen, wenn sich der (obschon gar nicht zu besorgende) Fall ergeben würde, daß in einem oder andern Punkte die Kapitulation nicht in Erfüllung komme.

Wir haben bereits oben gezeigt, daß in Sache der bayerischen Erbfolge von dem Art. XI. ſſ. 21. der Kapitulation keineswegs sey abgewichen worden. Hier wollen wir beweisen, daß der mit kaiserlicher Genehmhaltung vollzogenen Besitzergreifung des niederbayerischen Antheils die Verordnungen der Kapitulation auch anderer Seits nicht entgegen stehen.

Unter jenen Gerechtsamen, welche die Herzoge in Oesterreich vom Kaiser Friedrich dem Iten erhalten haben, befindet sich auch diese, daß ihre Länder nicht nur unzertheilt sollen beysammen bleiben, sondern auch mit andern Herrschaften vermehrt werden können, so viel sie deren

durch Erbschaften, Schenknißen, Käufe, und andere Arten der Erlangung des Eigenthums künftig zu erwerben Gelegenheit finden würden. Die hieher gehörige Worte des berühmten Freyheitsbriefes von 1156. sind diese: Volumus eciam ut si districtus et diciones dicti ducatus ampliati fuerint ex hereditatibus donacionibus empcionibus deputacionibus vel quibusuis aliis deuolucionum successionibus prefata jura priuilegia et indulta ad augmentum dicti dominii Austrie plenarie referantur.

Man sollte fast glauben, Friedrich der Ite habe durch diesen, so viele und so gar ausnehmende Vorrechte enthaltenden Freyheitsbrief die kaiserliche Freygebigkeit bis zur Verschwendung betrieben. Aber nein! Es ist ein Geheimniß darunter verborgen, und die großen Vorrechte sind den Herzogen von Oesterreich theur genug zu stehen gekommen. Um Heinrich dem Löwen sein gegebenes Wort zu hal=

halten, wendete Friederich gleich zu Anfang seiner kaiserlichen Regierung alle Mühe an, diesem Quelfischen Fürsten das Herzogthum Bayern zu verschaffen, welches Kaiser Konrad der IIIte nach der Achtserklärung Heinrichs des Stolzen an Leopold von Oesterreich übergeben hatte.

Nach einer billigen und gerechten Weigerung ließ sich endlich der österreichische Herzog Heinrich Jasomirgot im Jahre 1156. bewegen, aus dem rechtmäßigen Besitze des ganzen Herzogsthums Bayern zu weichen, und hiemit für das gemeine Beßte, und zur Erhaltung der Ruhe im deutschen Reiche ein so kostbares Opfer zu bringen.

Nun war es eine ganz natürliche Folge, daß die edle Großmuth des Herzogs von Oesterreich vergolten, Ihme und seinen Nachfolgern soviel, als möglich war, der große Verlurst ersetzet, und also die herrlichsten Vorzüge zugestanden wurden. Henr. Stero ad a. 1156. p. 230. Otto

de S. Blasio, c. 6. ff. 198. und Otto Frisingensis, ein Bruder des gedachten Heinrichs von Oesterreich, lib. II. de gestis Friderici I. c. 11. 28. können hierüber nachgesehen werden.

Im Jahre 1228. hat der römische König Heinrich, Sohn Kaisers Friedrichs des IIten, die Vorrechte der Herzoge von Oesterreich zum Theil vermehrt, zum Theil bestättigt, worunter die vollkommne Freyheit neue Reichslande zu überkommen gleich zu erst angesezt worden. Die Urkunde findet man in dem **Land = Hand = Vest** des Herrn von Strein, in Lunigs R. A. Part. spec. cont. I. **von den Kaiserl. Erblanden viert. Absatz**, und in Fuggers **Ehrenspiegel** lib. II. c. 3. p. 177. Nach dem Eingange sind die Worte zu lesen: Specialiter magnificum et sacro Regno fidelissimum summum nostrum Principem Leupoldum Ducem Austriæ et Styriæ easdemque suas terras sequentibus juribus gratiis et libertatibus volu-

lu-

lumus honorare. Primo quod ſi aliquis alicui Ducum Auſtriæ et Styriæ, quacunque cenſeretur dignitate, ſuarum terrarum provincias et alia cætera quocunque nomine nuncupationeque cenſeantur: quæ aut a regali magnificentia ſeu a Principibus ſpiritualibus conceſſionis collationisve ſuæ officio derivarentur, legare, dare, obligare, vendere contingeret, eosdemque venditores ſive obligatores hujusmodi regalis noſtra Majeſtas nec aliquis hominum valeat aliqualiter impedire etc. Um dieſe Stelle jedem Leſer verſtändlich zu machen, ſoll nachſtehende Ueberſetzung dienen: „Insbeſondere wollen Wir den glorreichen, „und dem heiligen Reiche getreueſten, „Unſern erhabenſten Fürſten Leopold, „den Herzog von Oeſterreich und Steyer„mark, wie auch dieſe ſeine Länder mit „folgenden Gerechtſamen, Gnaden und „Freyheiten beehren: erſtlich daß, wenn „jemand, welchen Standes oder Würde

„ derselbe wäre, einem der Herzoge von
„ Oesterreich und Steyermark seiner Län-
„ der Bezirke, oder andere Güter, was
„ immer für einen Namen sie haben möch-
„ ten, welche entweder von der königli-
„ chen Großmächtigkeit, oder der geistli-
„ chen Fürsten amtsmäßiger Verleihung
„ herrührten, (entweder unmittelbare
Reichs- oder Krumbstäbische von geistli-
chen Fürsten empfangene Lehen wären:)
„ durch lezten Willen vermachen, zum
„ Geschenke geben, verpfänden, verkau-
„ fen würde, dergleichen Verkäufer, Ver-
„ pfänder ꝛc. weder Unsere königliche Ma-
„ jestät, noch ein Mensch in der Welt auf
„ einige Weise solle verhindern können.

Wenn man nun mit diesen Freyheits-briefen die Stelle der Kapitulation Art. I. ß. 9. zusammen hält, wo des Kaisers Majestät die wohlhergebrachten Freyheiten und Gerechtsamen der Reichsstände auf **gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger**

Form

Form confirmiren, sie auch dabey als römischer König handhaben und schützen zu wollen feyerlich versichern, läßt sich einmal nichts anders schließen, als daß allerhöchst Dieselbe bey Genehmhaltung der neuen österreichischen Acquisition keineswegs Ihrer Kapitulationsmäßigen Pflicht zuwider gehandelt, sondern vielmehr diese Verbindlichkeit auf das vollkommenste erfüllet haben.

Und wenn man ferner in Erwägung zieht, daß eben diese österreichische Erwerbung einen Theil des Herzogthums Bayern betrift, welches besagtermassen die Herzoge von Oesterreich mit allem Fug schon wirklich besessen, und nur die allgemeine Wohlfahrt des deutschen Reichs zu befördern wieder abgetreten haben, wird man sogleich einsehen, daß zwar bey dermaliger Besitznehmung des niederbayerischen Antheils das Recht der Siegmundischen Belehnung vorzüglich statt gefunden habe, nach diesem aber auch den

Regeln der größten Billigkeit sey Platz gegeben worden.

In der Kapitulation Art. II. ſſ. 3. werden die Verfügungen der goldnen Bulle beſtättigt, und deren ſtett= veſt= und unverbrüchliche Haltung und Handhabung wird von des Kaiſers Majeſtät zugeſagt. Nach Anweiſung der goldnen Bulle cap. X. ſſ. 2. können die Könige und Kuhrfürſten in Böhmen vermöge einer vom Kaiſer ſchon zum Voraus ertheilten allgemeinen Bewilligung, und folglich ohne beſonderer bey jedem Falle nachzuſuchender kaiſerlicher Vergünſtigung, von allen Fürſten, Landherrn, Grafen und andern Perſoneu allerley Länder, Schlößer, Sitze, Höfe und andere Güter durch Kauf, Schenkung, Verpfändung, und auf jede andere rechtmäßige Erwerbungsart an ſich bringen, jedoch ſo, daß ſolche Länder, Schlößer und Güter ihre hergebrachte Eigenſchaft beybehalten, und, was vorhin eigen, frey, oder Lehen ge-

we-

wesen, auch ferner eigen, frey, oder Lehen bleibe, neben deme auch die Könige in Böhmen die alten und gewöhnlichen Rechte dem heiligen Reiche davon zu leisten und zu entrichten schuldig seyn sollen: Futuris perpetuo Boemie Regibus ac (ex) nostra Imperiali constitucione et gracia perpetuo valituris, (a) quibuscunque Principibus, Magnatibus, Comitibus, ac personis aliis, quascunque terras, castra, possessiones, predia siue bona liceat emere, comparare, seu in donum vel donacionem ex quacunque causa, aut in obligacionem recipere, sub talium terrarum, castrorum, possessionum, prediorum, seu bonorum condicione consueta, ut videlicet propria recipiantur vel comparentur ut propria, libera velut libera, ea, que dependent in feudum, similiter emantur in feudum, seu comparata taliter teneantur: Ita tamen, quod ipsi Reges Boemie de hiis, que hoc modo comparauerint, vel receperint, et

Regno Boemie duxerint applicanda, ad pristina ac consueta iura de talibus sacro explenda et reddenda Imperio sint astricti.

In dem folgenden ff. 3. wird dieses Befugniß unter eben den Bedingungen auf alle übrige geist- und weltliche Kuhrfürsten erstreckt: Presentem nichilominus constitucionem et graciam virtute presentis legis nostre Imperialis, ad vniuersos Principes Electores, tam Ecclesiasticos, quam seculares, successores, et legitimos heredes ipsorum, plene extendi volumus, sub omnibus modis et condicionibus, ut prefertur.

Man muß sich allhier durch die so verschiedenen Meinungen der Ausleger nicht lassen irre machen, sondern einzig und allein den Bedacht auf ein altes Reichsgesetz nehmen, welches vormals den Reichsständen Schranken gesezt, und deren freye Erwerbung neuer Länder und Güter gehemmet hat. Von diesem Gesetze macht

Ni-

Nicolaus Cusanus lib. III. *de Concord. cath.* c. 28. eine Erwähnung. Der gelehrte Kardinal redet allda von denen zur Zeit der Ottonen verfaßten Staatsverordnungen, und drückt sich sofort mit den Worten aus: Est denique alia lex edita, ad magna feuda plura nullum accumulative succedere posse etc. Der in folgenden Zeilen angeführte Beweggrund, damit unter den Ständen eine schickliche Gleichheit erhalten werde, erstreckt sich auch auf die Allodien, obschon nur von Lehen der Ursache halber eine Meldung geschieht, weil diese in Deutschland schon zu ältern Zeiten die größte Zahl der Länder und Güter ausgemacht haben.

Das man im Reiche von dieser alten Satzung noch kurz vor Errichtung der goldnen Bulle gute Wissenschaft gehabt habe, zeigt der Gnadenbrief K. Karls des IVten vom Jahre 1346. beym Lunig im R. A. *Spicileg. Eccles.* Forts. des erst. Th. S. 467. in welchem dieser Monarch

narch dem Erzstifte Cöln alle durch Seine Vorfahrer am Reiche von lang verfloßenen Zeiten her ertheilte Freyheiten und Prärogativen, sonderlich aber das Recht, Burgen, Schlößer, Städte, Herrschaften und Länder, auch sogar wenn es Reichslehen wären, ohne vorgängiger Erlaubniß und Verwilligung der Kaiser (absque Nostra et successorum Nostrorum requisitione, Nostraque et eorundem successorum Nostrorum Licentia) zu überkommen und an sich zu bringen, mit allerhöchster Milde bestättigt hat. Der große Rechtsgelehrte Daniel von Olenschläger behauptet in seiner alles Lob übertreffenden **Neuen Erläuterung der guldenen Bulle** ff. 59. daß schon die alten **Pfalz= und Erzfürsten** überhaupt von jenem allgemeinen Reichsgesetze ausgenommen, und ihnen entweder für sich selbst, oder ihrer hohen Aemter halber, verstattet gewesen, neue Reichslande auch ohne kaiserlicher Dispensation zu erlangen,

und

und daß also Karl der IVte in seiner goldnen Bulle cap. X. dieses ehmalige Vorrecht der alten Erzfürsten von neuem den sämmtlichen Kuhrfürsten verliehen habe.

Es mag indessen eine neue Ertheilung, oder aber eine Erneuerung des alten erzfürstlichen Vorrechts der Gegenstand dieser Stelle seyn, muß man nothwendigerweise die Gültigkeit und den Bestand folgender Schlüße anerkennen.

1mo. Wenn die Kuhrfürsten auch ohne vorgehender Einwilligung des Kaisers neue Reichslande sich anschaffen können, ist eine beykommende kaiserliche Genehmhaltung um so gerechter, und die neue Erwerbung wird dadurch um so mehr bekräftiget, welches eben in casu quæstionis geschehen ist.

2do. Wenn die Kuhrfürsten so gar ohne besondern Konsens des Kaisers, als obersten Lehenherrns, neue Reichslehen

zu erlangen fähig sind, kann um so weniger die neu gebackene Rechtslehre Statt finden, daß hiezu eine Beystimmung der gesammten Reichsstände und Reichslehenmänner erfordert werde.

3tio. Wenn das Recht einer neuen Landeserwerbung zuvörderst den gekrönten Kuhrfürsten in Böhmen, sodenn aber den übrigen Kuhrfürsten in der goldnen Bulle zugestanden wird, kann am allerwenigsten einer der übrigen Kuhrfürsten zu Beschwernißen und Widersprechungen Anlaß nehmen, da ein König und Kuhrfürst in Böhmen von solchem Rechte einen Gebrauch zu machen für gut befindet.

4to. In Verfolg alles dessen ist die Konvention von 3ten Jäner und die darnach vollzogene Besitznehmung des niederbayerischen Antheils sowohl nach Maaßgebung der goldnen Bulle, als nach Vorschrift der K. Wahlkapitulation, sowohl in Absicht auf das der böhmischen Krone

und

und Kuhr zustehende Befugniß, als in Beziehung auf die der Erzherzoglich-österreichischen Würde zukommende Freyheit, eine zu Recht beständige Handlung gewesen.

Aber wie? Es kömmt ja diesfalls auf die Zergliederung eines Kuhrfürstenthums an, welche durch die goldne Bulle cap. XXV. ſſ. 2. vielmehr nachdrücklich untersagt, als zugelassen wird. Und nächst deme hat der Hof zu Berlin öffentlich erkläret, daß die Besitznehmung der niederbayerischen Lande durch gewaltsame Mittel, und folglich auf eine der Kapitulation Art. XXI. ſſ. 5. seqq. widrige Art vollbracht worden sey.

Belangend die erste Einwendung, ist in eben der Stelle, worauf man sich gegenseitig beruft, der Grund zur Beantwortung schon zum Voraus gelegt. Die untheilbar gemachten Kuhrländer werden in der G. B. c. XXV. ſſ. 2. namentlich

und der Ordnung nach angezeiget, ohne von Bayern die mindeste Erwähnung zu thun. Im Jahre 1623. ist die pfälzische Kuhr nicht als ein dingliches Recht auf das Herzogthum Bayern, sondern als ein personal Recht auf die bayerischen Herzoge übertragen, und mithin Bayern in ein Kuhrland keineswegs verwandelt worden. Und gesezt auch, daß Bayern mit der pfälzischen Kuhrwürde das den Kuhrfürstenthümern eigene Vorrecht der Untheilbarkeit erlanget habe, folget doch nichts anderes daraus, als daß bey dem dermaligen Zurückfalle der Kuhrwürde an die Pfalzgrafen auch die Untheilbarkeit Bayerns ein Ende nehme.

So viel aber den zweyten Einwurf oder vielmehr gehäßig- und feindseligen Vorwurf betrift, liegt der Ungrund zu offenbar vor den Augen der Welt, als daß jemand Anlaß nehmen könne, auf eine Widerlegung zu denken.

Nur dieses ist zu beklagen, daß der Berlinerhof einer Seits den gütlichen Vergleich, wodurch der Herr Kuhrfürst zu Pfalz das Erzhaus in den Besitz von Niederbayern selbst eingeführet hat, umzustoßen und zu zernichten, anderer Seits aber die vom Erzhause dem Herrn Herzoge von Zweybrücken angetragene ordentliche Gerichte zu verdrängen, die Wirkungen der Güte sowohl als des Rechtens zu hintertreiben, kurz! alle Arten der Beruhigung zu vereiteln, das gewaltsame Mittel der Waffen vor die Hand genommen, ja eben jene Zweybrückische Protestation, um den Weg zu einen neuen Krieg zu bahnen, durch seine Emissairs veranlasset oder vielmehr erpresset, und folglich der heilsamen Kapitulationssatzung Art. XXI. ſſ. 5. seqq. gerade zuwider gehandelt hat.

Endlich ist jene Siegmundische Verfügung, worauf die Rechte des allerdurchläuchtigsten Erzhauses Oesterreich

hauptsächlich gegründet sind, zu einer Zeit geschehen, da die Macht der Kaiser erledigte Reichslehen von neuem zu ertheilen, oder darauf Anwartschaften zu geben, noch nicht im geringsten eingeschränkt gewesen. Die damals üblichen sogenannten Willbriefe der Kuhrfürsten waren zur Gültigkeit einer kaiserlichen Entschließung keineswegs nothwendig, sondern hatten nur die Eigenschaft eines Beyfalles, und erfolgten gemeiniglich, nachdem die kaiserliche Verordnung schon vorausgegangen war. Es würde auch das kuhrfürstliche Collegium keine Ursache gehabt haben, die Dispositionen der Kaiser über eröffnete Reichslehen durch die Kapitulation zu beschränken, wenn schon die vormaligen Willbriefe der Kuhrfürsten von eben dieser Wirkung gewesen wären.

Diesemnach ist die vom Kaiser Siegmund im Jahre 1426. und also 93. Jahre vor Einführung der Wahlkapitulationen dem Herzoge Albrecht von Oesterreich über die

die niederbayerischen Provinzen ertheilte Belehnung, und der darauf erfolgte Vertrag des Kaisers mit dem Herzoge von einer vollkommnen Gültigkeit gewesen, und eine unumstößliche Grundstütze der Gerechtsamen Oesterreichs ist dadurch gesezt worden.

Es ist zwar an deme, daß K. Siegmund im Jahre 1429. den bayerischen Herzogen den Besitz der niederbayerischen Lande aus besonderer Gnade (wie der damalige Urtheilsbrief sich ausdrückt) von neuem zugestanden habe, dennoch aber läßt sich daraus nichts anders schließen, als daß der Kaiser seinen Tochtermann bewogen habe, mit dem erlangten Rechte auf Niederbayern in so lange, bis das Haus Bayern in seinem Mannsstamme erlöschen würde, in Geduld zu stehen, und hiedurch die den Herzogen in Bayern erwiesene kaiserliche Gnade mittlerweile wirken zu lassen.

So gewiß es ist, daß man eine Gnade nur auf eigene, nicht aber auf fremde Kosten ertheilen könne, und daß eine Sache nicht zweymal könne weggeschenkt werden, eben so richtig ist es, daß Siegmund die von Albrechten einmal erworbene Gerechtsame weder hat wollen noch können gänzlich zurück rufen. Aufs höchste kann man also dieses behaupten, daß mit gutem Willen des Herzogs Albrechts die Belehnung in eine Gattung der Anwartschaften sey verwandelt worden.

Hier müßen wir jenen merkwürdigen, die Anwartschaften betreffenden Vorbehalt erwähnen, welcher in der Kapitulation so billig als geflißentlich angefügt ist. Nachdem des Kaisers Majestät Art. XI. ff. 10. 11. zugesagt haben, die dem Reiche anheimgefallene größere Lehen ohne des kuhrfürstlichen Collegii, und nach Beschaffenheit auch der fürstlich- und städtischen Collegiorum Vorwissen

und

und Consens ferner niemanden zu leihen, auch niemand eine Exspectanz darauf zu geben, sondern dieselben zur Unterhaltung des Reichs, Ihrer und der nachkommenden Kaiser, einzuziehen und zu behalten, heißt es sodenn im folgenden ſſ. 12. doch **Uns, von wegen Unserer Erblanden, und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen** propter bene merita **ertheilet und denen damaligen Reichs**-Constitutionibus **gemäßen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit ohnschädlich.**

Da also die von Reichsständen auf künftig sich erledigende Reichslehen erworbene Rechte durch die Kapitulation feyerlich bestättiget werden, und nunmehr nach Abgang der bayerischen Herzoge, denen das reichslehenbare Land Nieder-

bayern durch eine besondere kaiserliche Gnade wieder eingegeben worden, derjenige Zeitpunkt erschienen ist, welcher die bisherigen Hinderniße gehoben, und nach einer Erwartung von vierthalb hundert Jahren die gerechten Ansprüche Oesterreichs zur Wirkung gebracht hat, kann ferner kein Zweifel mehr Platz haben, daß die von dem Erzhause vollzogene Besitznehmung des niederbayerischen Antheils nicht als eine der K. Wahlkapitulation zuwider kommende, oder von andern Reichskonstitutionen abweichende Vergehung, sondern als eine gesetz- und rechtmäßige Handlung allerdings zu betrachten, im Gegentheile aber das auf Hintertreibung dieser österreichischen Acquisition gerichtete, durch Gewalt der Waffen unterstüzte Verfahren des Berlinerhofes für eine Thatsache anzusehen sey, welche wider die Reichsgesetze und die Reichsverfaßung selbst zu sehr und

zu offenbar streitet, als daß selbe in Kraft deren in der kuhrbrandenburgischen Aeußerung angebrachten, zum Theil nicht bestehenden, und überhaupt nicht anwendbaren, ja ganz andere, und eben dem jenigen, so man dadurch beweisen will, widrige Schlüße und Folgen nach sich ziehenden Titeln **Garant des westphälischen Friedens, Manutenent des Reichssystems, Monarch und Kuhrfürst** einigermassen kann gerechtfertiget werden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Betrachtungen über die in der Kurbrandenburgischen Aeusserung von 25. Sept. 1778 ... angeführte Titel und deren Einfluß in die bayerische SuccessionsSache

S.l. 1779

Bavar. 4051,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10383450-4
VD18 14401479-001